Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 10639.) Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 4. Oktober 1895 über den Ausschuß der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse. Vom 3. August 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 31. Juli 1895, betreffend die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits (Gesetz-Samml. S. 310), was folgt:

In der Verordnung vom 4. Oktober 1895 (Gesetz-Samml. S. 533), betreffend den Ausschuß der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse, treten folgende Änderungen ein:

1. der Schlußsatz des § 1 erhält folgende Fassung:

   Die Gesamtzahl der Mitglieder hat vierzig nicht zu übersteigen.

2. der erste Absatz des § 7 erhält folgende Fassung:

   Von den im § 1 bezeichneten Ministern wird ein engerer Ausschuß ernannt, welcher einschließlich des Vorsitzenden aus höchstens zehn Mitgliedern des Ausschusses besteht und für die Zeit, wo der Ausschuß nicht zusammengetreten ist, dessen Geschäfte zu führen hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kopenhagen, den 3. August 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Möller.

(Nr. 10640.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1905, betreffend die Verlegung des Sitzes der Bergwerksdirektion zu Dortmund nach Recklinghausen.

Auf Ihren Bericht vom 8. Juli d. J. will Ich genehmigen, daß der Sitz der Bergwerksdirektion zu Dortmund am 1. Oktober d. J. nach Recklinghausen verlegt wird.

Gefle, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 14. Juli 1905.

Wilhelm.

Möller.

An den Minister für Handel und Gewerbe.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.